

De rat der stat to
 Goslere is to
 rade ghe wordē
 mit endrechtigher vul-
 bort der Coplude / vnde
 wolt werchten / vñ der
 Ghelden / der seluen stat
 dat se ire recht in dit boc
 willet bringhen· vype
 dat it deste redeliker sij /
 manlikē na rechte to
 vor schedene

Vorrede, folio 19^r

„Der Rat der Stadt Goslar hat mit einträchtiger Zustimmung der Kaufleute und Woltwerchten und der Gilden derselben Stadt beschlossen, daß sie ihre Gesetze in dieses Buch bringen wollen, auf daß es desto angemessener sei, für jeden dem Recht entsprechend zu urteilen.“

Geschichtsverein Goslar e. V.
 Glockengießerstraße 65
 38640 Goslar

Telefon 05321 518103
 (donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr)

kontakt@geschichtsvereingoslar.de
<http://www.geschichtsvereingoslar.de>

Maik Lehmborg (Hrsg.): Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar / Goslarer Fundus 52). Bielefeld 2013.

ISBN 978-3-89534-462-6

39,00 €

Verlag für Regionalgeschichte
<http://www.regionalgeschichte.de>

Bestellung:

regionalgeschichte@t-online.de

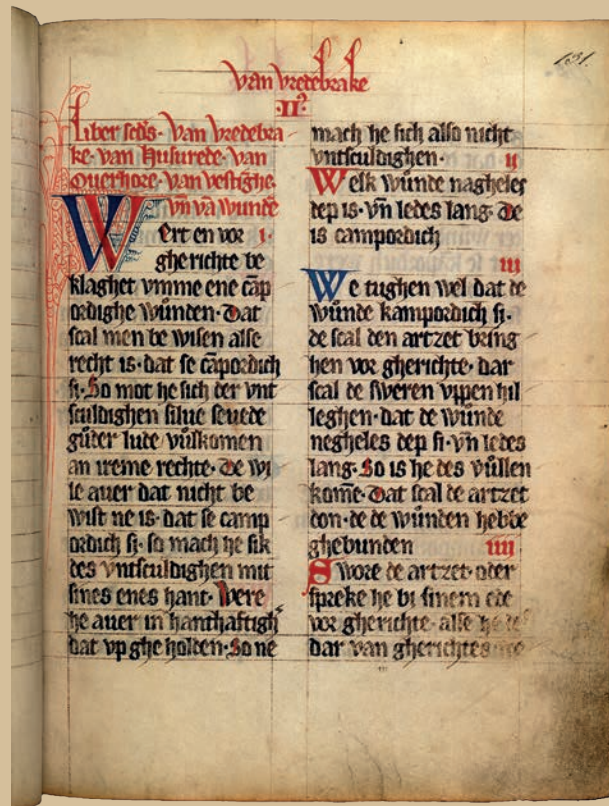
Fax 05209 6519

Telefon 05209 6714

Postfach 120423

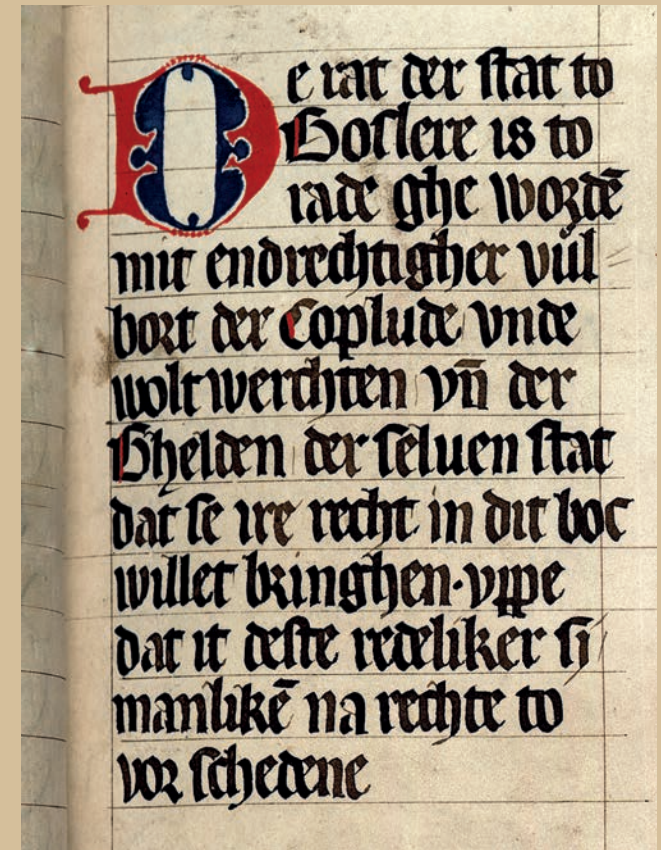
33653 Bielefeld

Oder über den Buchhandel.



Anfang Buch II (folio 66^r)

Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350



Ausschnitt aus der Vorrede (folio 19^r)

Edition, Übersetzung
 und begleitende Beiträge



Der Ratskodex enthält das etwa 30 Jahre zuvor erstmals aufgezeichnete Stadtrecht der damaligen Reichsstadt Goslar in zweiter Redaktion. Die Handschrift wurde ca. 1350 in einer repräsentativen Buchschrift auf Pergament geschrieben. Wie die zahlreichen Randnotizen belegen, war die Handschrift bis ins 17. Jahrhundert tägliches Arbeitsinstrument in der städtischen Kanzlei, weshalb ihr eine hohe Bedeutung für die Stadt zukommt. Im Vergleich mit anderen mittelalterlichen Stadtrechten verfügte Goslar über das mit Abstand umfangreichste, das sowohl geschichtlich als auch rechtsgeschichtlich ein einmaliges Zeitzeugnis darstellt. Als sprachliches Zeugnis stehe das Goslarer Rechtsbuch kaum hinter dem

Sachsenspiegel Eike von Repgows zurück (Wilhelm Ebel). Der Geschichtsverein Goslar hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese im Archiv der Stadt Goslar aufbewahrte Handschrift einem größeren Kreis Interessierter zugänglich zu machen. Die nunmehr vorliegende Ausgabe bietet die Abbildung sämtlicher Stadtrechtsseiten, eine buchstabengetreue (diplomatische) Transkription des Textes in Antiquaschrift und übersetzt den mittelniederdeutschen Text erstmals in unsere gegenwärtige Sprache. Ergänzt wird dies durch begleitende Beiträge sowie ein ausführliches rechtshistorisches Glossar, das dem Leser den Zugang zur mittelalterlichen Rechtswelt ermöglicht.

Hansgeorg Engelke: Wie es kam, daß der Goslarer Geschichtsverein das Goslarer Stadtrecht herausgab

Sabine Graf: Goslar zur Zeit der Stadtrechtskodifizierung

Dietlinde Munzel-Everling: Der Einfluss des Sachsenspiegels auf das Stadtrecht von Goslar und dessen Ausstrahlung auf andere Städte

Maria Kapp: Codicologische Beschreibung

Hansgeorg Engelke: Der Goslarer Ratskodex des Stadtrechts im Kreis der ihn umgebenden Texte

Maik Lehmborg: Zur Edition und zur Übersetzung

Hansgeorg Engelke: Überlegungen zum Verfasser und zum Schreiber der Handschrift

Maik Lehmborg: Zur Sprache des Goslarer Ratskodex

Norbert Kron: Konkordanz gleichlautender oder ähnlicher Textstellen

Maik Lehmborg: Der Goslarer Ratskodex: Facsimiles, Transkription, Übersetzung

Frank Weissenborn (unter Mitarbeit von Maik Lehmborg): Glossar